

20. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁷⁹ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle vorhandenen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten;

21. *macht sich* die in dem Bericht des Generalsekretärs dargelegten wesentlichen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft während des Post-Bonn-Prozesses¹⁷⁰ *zu eigen*, namentlich auch die führende Rolle Afghanistans im Wiederaufbauprozess, die gerechte Aufteilung einheimischer und internationaler Wiederaufbaumittel auf das gesamte Land, die regionale Zusammenarbeit, den Aufbau dauerhafter Kapazitäten und Institutionen, die Bekämpfung der Korruption und die Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht, die Information und Partizipation der Öffentlichkeit sowie die auch weiterhin zentrale Rolle der Vereinten Nationen im Post-Bonn-Prozess, die sich auch auf Gebiete erstrecken sollte, auf denen die Vereinten Nationen die besten verfügbaren Fachkenntnisse besitzen¹⁷¹;

22. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Afghanistan Hilfe gewähren, besonderes Gewicht auf den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen zu legen und dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeit die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung wirtschaftlicher Tätigkeit und die Rechenschaftspflicht ergänzt und begünstigt;

23. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, den Sektor der öffentlichen Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen, auf nationaler wie auf lokaler Ebene für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für Rechenschaftspflicht zu sorgen und die Führungsrolle im Kampf gegen die Korruption zu übernehmen;

24. *fordert* die Regierung Afghanistans *außerdem nachdrücklich auf*, sich mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft mit der Frage der Eigentumsansprüche an Grund und Boden zu befassen, im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten, einschließlich der offiziellen Registrierung aller Grundstücke und der besseren Sicherung von Eigentumsrechten, und begrüßt die von der Regierung Afghanistans diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Hilfe über den nationalen Haushalt bereitzustellen, so auch indem sie Beiträge an den Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans und den Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung entrichtet, und die nationalen Schwerpunktprogramme der Regierung Afghanistans großzügig zu unterstützen, um die Eigenverantwortung, die Transparenz und die Funktionsfähigkeit der grundlegenden staatlichen Institutionen zu verbessern;

26. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit ihrer nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren;

27. *betont*, dass die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um die Komplementarität der Tätigkeiten zu gewährleisten, die auf den jeweiligen Mandaten und komparativen Vorteilen der verschiedenen Akteure beruhen, die in Afghanistan humanitäre, Entwicklungs-, Polizei- und Militäraufgaben wahrnehmen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer sechzigsten Tagung alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan, namentlich über die Parlaments- und Provinzwahlen, über die Konsultationen über den Post-Bonn-Prozess sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

29. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/33

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 30. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.21, eingebracht von Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

60/33. Aufschiebung des Zeitraums des reibungslosen Übergangs für das Aufrücken der Malediven aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/209 und 59/210 vom 20. Dezember 2004,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu dem Prozess für das Aufrücken aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder und zu der Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus dieser Liste aufrücken,

unter gebührender Berücksichtigung der beispiellosen Zerstörungen und Schäden, die der Tsunami im Indischen Ozean am 26. Dezember 2004 an der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur der Malediven, den Wohnstätten und der Existenzgrundlage Tausender von Menschen verursachte, des

¹⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

Rückschlags für die Wirtschaft des Landes und der Beeinträchtigung seiner Entwicklungspläne,

mit der Bitte an die internationale Gemeinschaft, umfassende Unterstützung für die Anstrengungen der Regierung der Malediven zur Rehabilitation, zum Wiederaufbau und zur Risikominderung zu gewähren,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Folgen des Tsunami im Indischen Ozean für die Malediven *zum Ausdruck*;

2. *beschließt*, im Falle der Malediven den Beginn des Dreijahreszeitraums des reibungslosen Übergangs für das Aufrücken aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder um drei Jahre bis zum 1. Januar 2008 aufzuschieben;

3. *unterstreicht* den singulären Charakter dieses Beschlusses, der im Kontext der von dem Tsunami am 26. Dezember 2004 verursachten beispiellosen Naturkatastrophe gefasst wird.

RESOLUTION 60/34

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 30. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.24 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Belize, Chile, Dominikanische Republik, Frankreich, Guatemala, Haiti, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Komoren, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Nigeria, Panama, Paraguay, Republik Korea, Senegal, Singapur, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschad, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

60/34. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen, insbesondere ihre Resolution 59/55 vom 2. Dezember 2004 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

Kenntnis nehmend vom zehnten Jahrestag der wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung der Generalversammlung im April 1996, die das Thema öffentliche Verwaltung und Entwicklung behandelte,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der öffentlichen Verwaltung bei der Planung und Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen zukommt, und des positiven Beitrags, den sie zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung leisten kann,

betonend, dass es notwendig ist, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Verwaltung zu verbessern,

erneut erklärend, dass einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung auf nationaler wie internationaler Ebene eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zukommt,

feststellend, dass die Kapazitäten der öffentlichen Institutionen und die Humanressourcen einen entscheidenden Beitrag zur Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur wirksamen Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele leisten werden,

ferner *in der Erkenntnis*, dass Maßnahmen zum Ausbau einer partizipatorischen und transparenten Regierungsführung den Mitgliedstaaten helfen werden, ihre Kapazitäten zur Bewältigung von Entwicklungs- und anderen Herausforderungen aufzubauen und zu stärken,

betonend, wie wichtig eine partizipatorische, auf die Bedürfnisse der Menschen eingehende öffentliche Verwaltung und eine gute Regierungsführung sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁰;

2. *betont*, dass eine gute Regierungsführung und eine transparente und rechenschaftspflichtige öffentliche Verwaltung auf nationaler und internationaler Ebene zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen werden;

3. *erkennt an*, wie wichtig die Anstrengungen sind, die die Regierungen unternehmen, um die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Regierungsführung und an Entwicklungsprozessen zu fördern, indem sie mit allen Interessenträgern ihrer Gesellschaft, einschließlich des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen, zusammenarbeiten;

4. *betont*, dass die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Verbesserung der Regierungsführung, der öffentlichen Verwaltung sowie der institutionellen und der Managementkapazitäten unerlässlich sind, damit die Mitgliedstaaten die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen können, und ermutigt die Mitgliedstaaten, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

5. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die einzelstaatlichen Anstrengungen, namentlich die der Entwicklungsländer, auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung stärker zu unterstützen, namentlich durch Nord-Süd-Zusammenarbeit, Süd-Süd-Zusammenarbeit und öffentlich-private Partnerschaften, um nach Bedarf unter anderem finanzielle, bildungsbezogene, materielle und technische Unterstützung und Zusammenarbeit zu gewähren;

6. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹⁸¹ die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlichen Eigentums, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu wahren und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption auf allen Ebenen und in allen ihren Formen zu pflegen, und fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, sofern nicht bereits geschehen, den Erlass von Gesetzen zu erwägen, um diese Ziele zu erreichen;

¹⁸⁰ A/60/114.

¹⁸¹ Resolution 58/4, Anlage. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 47/2006.